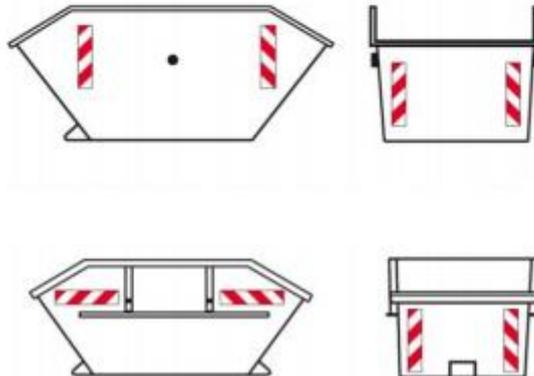


## Anlage zur Genehmigung zum Aufstellen von Containern / Silo

1. Der Container / Silo ist so aufzustellen, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Wird bei Inanspruchnahme des Gehweges die Gehwegfläche gesperrt, so sind die Fußgänger durch Aufstellen des Verkehrszeichens 239 mit Zusatzpfeil 1000-10 auf den gegenüberliegenden Gehweg zu verweisen.
2. Wird der Container innerhalb geschlossener Ortschaften aufgestellt und ist er nicht breiter als 2,50m und nicht länger als 8 m, so ist er mit retroreflektierenden Folien zu kennzeichnen. Die Folie besteht aus rotweißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt sind.
3. Die Sicherheitskennzeichnung ist fest am Behälter anzubringen und wie folgt vorzunehmen:
  - a) An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnseite zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an den äußeren Kanten.
  - b) Nicht tiefer als 0,40m und nicht höher als 1,55m.
  - c) Reicht der Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.



4. Wird der Container außerhalb geschlossener Ortschaften aufgestellt, so ist er nach den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen abzusichern. Siehe Spalte „Beschilderung“ in der Genehmigung.
5. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen ist der Container an der, dem Verkehr zugewandten Seite mit zwei gelben Warnleuchten zu sichern. Anbringung im Bereich zwischen 0,60 und 1,00 m über dem Boden.
6. Die Container sind bezüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, wenn diese nicht mehr benötigt werden.